BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 182/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Agnes S[redacted] geb. A[redacted],
W[redacted]straße [redacted], T[redacted]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] als Abwickler der Kanzlei des verstorbenen Rechtsanwalts [redacted] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Winter

am 20. Januar 1983
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 28. April 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter geht bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung nach § 150 Abs. 1 und 3 BEG von den Grundsätzen in BGH RzW 1970, 503 aus. Er hat sich nicht davon überzeugen können, daß die Klägerin im maßgebenden Zeitpunkt im persönlichen Lebensbereich überwiegend Deutsch gesprochen habe, und deshalb den Klageanspruch verneint. Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die der Tatrichter verantwortet.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs verneint der Berufungsrichter auch die Zugehörigkeit des Ehemanns der Klägerin zum deutschen Sprach- und Kulturkreis und damit deren Anspruchsberechtigung nach § 150 Abs. 3 BEG. Zwar läßt der Berufungsrichter offen, ob der Ehemann der Klägerin Deutsch wie eine Muttersprache beherrscht hat, verneint aber, daß er sich in seinem persönlichen Lebensbereich bei Verlassen des Vertreibungsgebietes überwiegend der deutschen Sprache bedient hat. Die Berücksichtigung der Sprachkenntnisse und Sprachgewohnheiten der Klägerin dabei ist durch Rechtsgründe nicht ausgeschlossen.

Mai Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS